



Reglement Absenzen, Jokertage und Dispensationen

vom 05. November 2024

Inkrafttreten per 1. August 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Übergeordnetes Recht.....	3
Art. 2.1 Volksschulverordnung (VSV) §28: Absenzen.....	3
Art. 2.2 Volksschulverordnung (VSV) §29: Dispensationen	3
2. Absenzen / Dispensationen	4
Art. 3 Grundsatz	4
Art. 4 Unvorhersehbare Absenz	4
Art. 5 Vorhersehbare Absenzen und Dispensationen	4
Art. 6 Formale Vorgaben.....	5
3. Jokertage.....	6
Art. 7 Allgemeines	6
Art. 8 Bezug von Jokertagen.....	6
Art. 9 Formale Vorgaben.....	6
Art. 10 Informationspflicht.....	6
4. Schlussbestimmungen	7
Art. 11	7

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das vorliegende Reglement definiert das Vorgehen bei Absenzen, Jokertagen und Dispensationen von Schülerinnen und Schülern.

Art. 2 Übergeordnetes Recht

Gestützt auf §28 des Volksschulgesetzes und § 28 ff. der Volksschulverordnung erlässt die Schulpflege ein Reglement über die Dispensationen und Absenzen von Schulkindern der Schule Neftenbach.

Das Gebot der rechtsgleichen Behandlung und das Verbot von Willkür bzw. Ermessensmissbrauch muss dabei beachtet werden.

Art. 2.1 Volksschulverordnung (VSV) §28: Absenzen

Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht ganz oder teilweise fern, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule.

Bei vorhersehbaren Absenzen ersuchen die Eltern rechtzeitig um Dispensation. Dauert eine Absenz vom gesamten Unterricht länger als zwölf Schulwochen, ist die Schülerin oder der Schüler von der Schule abzumelden.

Art. 2.2 Volksschulverordnung (VSV) §29: Dispensationen

Die Gemeinden dispensieren Schülerinnen und Schüler aus zureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse.

Dispensationsgründe sind insbesondere:

- a) Ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
- b) Aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
- c) Hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art
- d) Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen
- e) Aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen
- f) Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung

Die Dispensation von einzelnen Fächern ist nur ausnahmsweise und bei Vorliegen besonderer Umstände möglich.

2. Absenzen / Dispensationen

Art. 3 Grundsatz

Als Absenz gilt jedes Fernbleiben vom obligatorischen und fakultativen Unterricht. Dabei wird zwischen entschuldigtem und unentschuldigtem Absenzen unterschieden.

Der während Absenzen verpasste Unterrichtsstoff sowie versäumte Lernkontrollen müssen gemäss den Anweisungen von Lehrpersonen vor- bzw. nachgeholt werden.

Art. 4 Unvorhersehbare Absenz

Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht ganz oder teilweise fern, benachrichtigen Eltern / Erziehungsberechtigten unverzüglich die Klassenlehrperson, Therapeuten, Schulbusfahrende, Mitarbeitende der Schulgängenden Betreuung usw.

Die Abmeldung erfolgt vor Unterrichtsbeginn über das definierte Kommunikationsmittel der Schule.

Absenzen vom Schwimm- oder Sportunterricht benötigen in der Regel eine schriftliche Begründung.

Art. 5 Vorhersehbare Absenzen und Dispensationen

Eltern / Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, für eine vorhersehbare Absenz rechtzeitig durch ein begründetes Gesuch, um Dispensation zu ersuchen.

Vorhersehbare Absenzen sind Absenzen, welche bereits im Voraus bekannt sind.

Dauert eine Absenz vom gesamten Unterricht länger als zwölf Schulwochen, ist die Schülerin oder der Schüler von der Schule abzumelden. Während der Absenz darf sich die Schülerin oder der Schüler nicht zu Hause aufhalten. Bei einem Wiedereintritt erfolgt eine neue Zuteilung. Es besteht kein Anspruch auf einen Wiedereintritt in die bisherige Klasse.

Dispensionsgründe:

Aussergewöhnliche Anlässe (§29 Abs. 2 lit. b VSV):

Als aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler wird folgendes erachtet:

- Hochzeiten
- Todesfälle

Gesuche für übrige Familienfeste (z.B. runde Geburtstage von Familienangehörigen, Grosseltern etc., auch solche im Ausland) werden restriktiv behandelt.

Familienferien müssen an die Ferien der schulpflichtigen Kinder angepasst werden. Ohne Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen und ohne ausreichende Begründung werden grundsätzliche keine Ferienverlängerungen, vor oder anschliessend an die offiziellen Schulferien, bewilligt.

Anlässe religiöser oder konfessioneller Art (§29 Abs. 2 lit. c VSV):

Die Schule Neftenbach folgt grundsätzlich den Empfehlungen des Volksschulamtes zu den «Hohen Feiertagen».

Kulturelle und sportliche Anlässe (§29 Abs. 2 lit. d VSV):

Schülerinnen und Schüler mit einer besonderen musischen oder sportlichen Begabung ist die Schullung an dafür speziell ausgelegten Schulen oder die Dispensation vom Unterricht für bestimmte Lektionen oder Fächer im Sinne der Begabtenförderung zu ermöglichen.

Als bedeutende **kulturelle Anlässe** werden erachtet:

- Kinder, die Solisten oder Mitglieder eines Orchesters/Chors oder in einer Theatergruppe mitwirken und an einem bedeutenden Anlass/Aufführung auftreten.

Gesuche für andere kulturelle Anlässe werden restriktiv behandelt.

Als bedeutend **sportliche Anlässe** werden erachtet:

- Leistungs- oder Spitzensport
- Entwicklungschancen, eine Spitzensportposition zu erreichen

Dispensationen für Trainings sind ausnahmsweise möglich, wenn eine hohe Leistungsstufe ausgewiesen werden kann.

Dem Gesuch zur Dispensation von einzelnen Lektionen muss die schriftliche Bestätigung des Verbandes/Trägers beigelegt werden.

Art. 6 Formale Vorgaben

Die Gesuche müssen ausführlich begründet sein und mindestens 20 Schultage (Ferien gelten nicht als Schultage) vor Beginn der Abwesenheit der Schulleitung vorliegen.

Verspätet eingereichte Gesuche werden grundsätzlich nicht bewilligt.

Sofern die oben genannten Voraussetzungen erfüllt und begründet werden können, ist es im Ermessen der jeweiligen Schulleitung, Gesuche unter Verweis auf Art. 2.2 hiervor bzw. §29 VSV zu bewilligen.

3. Jokertage

Art. 7 Allgemeines

Gemäss §30 Volksschulverordnung können Schülerinnen und Schüler dem Unterricht während zwei Tagen pro Schuljahr fernbleiben – ohne die Angabe von Dispensationsgründen. Für eine solche Absenz ist kein Gesuch notwendig. Es genügt eine Information an die Lehrperson.

Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet.

Art. 8 Bezug von Jokertagen

Die Einzeltage können pro Schulstufe zusammengefasst werden.

- Kindergartenzeit: 4 Tage
- 1. / 2. Klasse: 4 Tage
- 3. / 4. Klasse: 4 Tage
- 5. / 6. Klasse: 4 Tage
- Sekundarschulzeit: 6 Tage

Ein Übertragen von Guthaben (nicht bezogene Jokertage) auf die nächste Schulstufe ist nicht zulässig. Bei Repetitionen erhöht sich das Guthaben um weitere zwei Jokertage.

Art. 9 Formale Vorgaben

Eltern / Erziehungsberechtigte informieren verpflichtend die Klassenlehrperson frühzeitig.

Werden mehrere Jokertage unmittelbar nacheinander bezogen, ist dies schriftlich bis spätestens eine Woche vor Antritt der Jokertage, der Klassenlehrperson zu melden.

Für den Bezug von Jokertagen ist kein Formular zu verwenden.

Zu vermeiden ist der Bezug von Jokertagen

- an öffentlichen Besuchstagen
- während Projektwochen und Klassenlagern
- während Spezialanlässen der Schule

Art. 10 Informationspflicht

Die Benachrichtigung von Therapeuten ist Sache der Eltern / Erziehungsberechtigten und erfolgt über das definierte Kommunikationsmittel der Schule. Das Schulbusunternehmen und die Mitarbeitende der Schulergänzenden Betreuung müssen zusätzlich von den Eltern / Erziehungsberechtigten informiert werden.

4. Schlussbestimmungen

Art. 11

Dieses Reglement tritt per 1. August 2024 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Von der Schulpflege mit Beschluss vom 05. November 2024 rückwirkend genehmigt.

Schule Neftenbach

Der Präsident: Walter Feuchter

Die Leitung Bildung: Judith Germann